

## 4. Post- und Telegraphenwesen.

### Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 4 „Aufschrift.“ ist als zweiter Satz des Abs. I einzuschalten:

Auf den nach großen Orten gerichteten Sendungen sind auch die Straße und die Hausnummer anzugeben; beim Fehlen dieser Angabe besteht keine Gewähr für unausgehaltene Zustellung der Sendungen.

2. a) Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.“ ist im Abs. I hinter „Nachricht auf meine Kosten.“ einzuschalten:

In gleicher Weise kann der Absender bei Paketen mit leicht verderblichem Inhalt (z. B. frischen Blumen) für den Fall der Unbestellbarkeit im voraus Verfügung treffen.

b) In demselben § (6) ist im letzten Satze des Abs. I hinter „lebenden Tieren“ einzuschalten:

oder der Pakete mit leicht verderblichem Inhalt

c) In demselben § (6) sind als Abs. v folgende Bestimmungen einzuschalten:

Knallorte sind in Paketen zur Postbeförderung zugelassen, sofern sie nach Beschaffenheit und Verpackung den besonderen, bei jeder Postanstalt zu erfragenden Bedingungen entsprechen. Der Inhalt muß sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst in die Augen fallend angegeben sein. Der Absender ist, wenn er die postseitigen Vorschriften nicht beachtet hat, für den aus etwaiger Entzündung der Knallorte entstandenen Schaden haftbar.

d) In demselben § (6) ist Abs. v mit VI zu bezeichnen.

3. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß.“ ist im Abs. xv statt „Schlußabfertigung“ zu setzen:  
Abfertigung

4. a) Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungs-orte.“ ist hinter dem zweiten Satze des Abs. II als neuer Satz hinzu-zufügen:

Eine Unbestellbarkeitsmeldung ist ferner bei Sendungen mit lebenden Tieren und bei Paketen mit leicht verderblichem Inhalt (§ 6 I) dann nicht abzufenden, wenn der Absender verlangt hat, daß die Sendung verkauft, oder daß er auf seine Kosten von der Unbestellbarkeit telegraphisch benachrichtigt wird.

b) In demselben § (45) ist im ersten Satze des Abs. III statt „oder daß das Paket an ihn selbst zurückgesendet werde.“ zu setzen:

oder daß das Paket an ihn selbst zurückgesandt, auf seine Rechnung und Gefahr verkauft oder der Postverwaltung preisgegeben werde.

Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 26. September 1900.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Kraetke.